

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 40 des Reichsgesetzblatts 351, Namensänderungen 351, 352, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 351, Hauskollekte 351, Dampffesseluntersuchungen 351, Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen auf die Städte Goch und Dülken 351/352, Gewerbescheinverlust 352, Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz 352, Bergwerksverleihungsurkunden 352—356, Berggewerbegerichtsbeisitzer 354, Enteignung 356, Schießübungen auf der Elbe 357, Personalien 357/358.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

927. 1027. Das zu Berlin am 31. Juli 1906 ausgegebene 40. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3268. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 16. Juli 1906.

Nr. 3269. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 28. Juli 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

928. 1024. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bauunternehmer Hermann Melchior Hermjohannknecht zu Essen, geboren am 23. September 1872 zu Frohnhausen, seiner Ehefrau Johanna Maria Hermjohannknecht, geborenen Maafen, geboren am 30. Juni 1874 zu Essen und den Kindern: 1. Hermann Martin Hermjohannknecht, geboren am 3. Februar 1899 zu Frohnhausen, 2. Wilhelm Melchior Hermjohannknecht, geboren am 26. Oktober 1900 zu Frohnhausen, 3. Josef Wilhelm Hermjohannknecht, geboren am 22. Juli 1902 zu Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Hermjohannknecht“ fortan den Namen „Steinhauer“ zu führen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1906. I. Ca. 3487.

Der Regierungs-Präsident.

929. 1030. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Merseburg die weiteren Nummern 3001—3500 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 27. April 1903, I. C. 4415 (Amtsblatt Seite 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 31. Juli 1906. I. C. 7660.

Der Regierungs-Präsident.

930. 1033. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. Juli 1906 Nr. 18060 die

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1906.

Genehmigung erteilt, daß die Einammlung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer neuen katholischen Kirche in Kleinbüllesheim, Kreis Rheinbach, bis zum 1. Januar 1907 erfolgen kann.

Düsseldorf, den 3. August 1906. II. D. 3773.

Der Regierungs-Präsident.

931. 1031. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Stettin die Nummern 901 bis 1200 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 27. April 1903, I. C. 4415 (Amtsblatt Seite 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 31. Juli 1906. I. C. 7588.

Der Regierungs-Präsident.

932. 1032. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Hildesheim die weiteren Nummern 3001—3300 bestimmt worden.

Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 27. April 1903, I. C. 4415 (Amtsblatt S. 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 31. Juli 1906. I. C. 7659.

Der Regierungs-Präsident.

933. 1041. Dem Ingenieur Diesterweg bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampffesseln zu M.-Gladbach ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 4. August 1906. I. F. 4059.

Der Regierungs-Präsident.

934. 1042. Dem Ingenieur Fahrenberg beim Ruhrorter Dampffesselüberwachungsverein zu Duisburg-Ruhrort ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, den 4. August 1906. I. F. 4060.

Der Regierungs-Präsident.

935. 1043. Nach der endgültigen Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zählen an ortsanwesender Zivilbevölkerung die Städte:

Goch 10231 Einwohner,

Dülken 10031

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf jene Städte fortan die für Städte

von mehr als 10000 Einwohnern geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, insbesondere folgende:

Die §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), die §§ 41, 56, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237), die §§ 76 und 84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230), die §§ 1 und 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (G.-S. 1884 S. 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1900 (G.-S. S. 308) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, und § 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen, vom 30. Juni 1900 (G.-S. S. 185).

Düsseldorf, den 2. August 1906. I. D. Nr. 5521.

Der Regierungs-Präsident.

936. 1044. Der dem Händler Ferdinand Lang in Solingen von dem Bezirksauschusse hier selbst unter Nr. 6541 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Messern und Scheren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juli 1906

Der Vorsitzende des Bezirks-Auschusses, I. Abt.

937. 1045. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde Luise Karoline Menzel zu Altenessen, geboren am 2. April 1906 zu Altenessen, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Luise Karoline fortan den Vornamen Albertine zu führen.

Düsseldorf, den 1. August 1906. I. Ca. 3173.

Der Regierungs-Präsident.

938. 1037. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Mis. die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 genehmigt.

Die Bestimmungen werden in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung zum Abdruck gelangen; auch können sie bei den zuständigen Amtsstellen eingesehen werden.

Cöln, den 1. August 1906. B. 199.

Der Provinzial-Steuerdirektor. J. A.: Dr. V e s t.

939. 1018. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 46“ in den Gemeinden Hünge, Krudenburg und Drevenack, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,77, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neun-

hundertneunundneunzig, 77 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben p, m, l, s, t, u, v, p bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 25. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 55“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtswelmen, Krudenburg und Drevenack, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,96, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 96 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, g, f, e, i, k, l, m, n, o, h bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 17. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 56“ in den Gemeinden Hünge, Krudenburg und Drevenack, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,91, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 91 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben q, r, a, h, o, n, m, p, q bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld IX“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtswelmen, Krudenburg und Drevenack, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,62, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 62 Qua-

bratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen XVII“ in den Gemeinden Obrighoven, Lachhausen, Spellen und Buchholtwelen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,34, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig, 34 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zur dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben s, t, q, r, s bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 23“ in den Gemeinden Wesel, Obrighoven, Lachhausen, Spellen und Buchholtwelen, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,66, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig, 66 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben q, p, o, r, q bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 5. Januar 1906 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 25“ in den Gemeinden Drevenack, Krudenburg und Hünge, in den Kreisen Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-

bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,30, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig, 30 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 28. Juni 1906.

I. 8573.

Königliches Oberbergamt.

940. 1036. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld III“ in den Gemeinden Spellen und Wesel, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig $\frac{765}{1000}$ (2 188 999,765) Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben p, v, u, t, s, r, q, d, c bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld IV“ in den Gemeinden Spellen und Wesel, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,36, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneundneunzig, $\frac{36}{100}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben o, p, c, b, a, l, k, m, n bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des

Bergwerks „Friedrichsfeld VIII“ in der Gemeinde Spellen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,45, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{45}{100}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben z, a¹, b¹, c¹, d¹, t, u, v, w, x, y bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Friedrichsfeld 18“ in den Gemeinden Spellen und Wesel, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,77, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{77}{100}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 10. Juli 1906.

I. 9387.

Königliches Oberbergamt.

941. 1061. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen VI“ in den Gemeinden Spellen und Wesel, im Kreise Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,51, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{51}{100}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 22“ in den Gemeinden Spellen und Wesel, im Kreise Ruhrort und Rees, im Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,72, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, $\frac{72}{100}$ Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben b, g, h, i, k, l, m, c, b bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 16. Juli 1906.

I. 9386.

Königliches Oberbergamt.

942. 1025. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbevertragsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Besitzer der Spruchkammer Süd-Essen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsführer August Kämper, weil er seinen Wohnsitz von Essen nach Hiesfeld verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 30. Juli 1906.

I. 11062.

Königliches Oberbergamt.

943. 1022. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke Camp IV, Rossenray VI und Rossenray VII bei Camperbruch und Rossenray mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsriss gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergverwalter des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen

Bonn, den 26. Juli 1906.

Nr. 7672. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 13. März 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Kettinghausen und dem Kaufmann August Stein zu Düsseldorf unter dem Namen Camp IV das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Camperbruch, Saalhoff und Alpray, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a bis h bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach

dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 7672.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. März 1906 wird dem Berggasseffor a. D. Paul Stein in Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Kossenray VI das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Repelen und Camperbruch im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis r bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 8036.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 21. Februar 1906 wird dem Berggasseffor a. D. Paul Stein in Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Kossenray VII das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Camperbruch, Kossenray, Saalhoff, Alpsray und Rheinberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis i bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 8035.

Königliches Oberbergamt.

944. 1023. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesezes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salzfeld 8, 13, 14, Niederrhein 40, 42, 44 und 48 bei Neu-Louisendorf u. s. w. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesezes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. Juli 1906. Nr. 7676. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 8 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Neu-Louisendorf und Alt-Calcar, im

Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 8037.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 13 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck und Wardt des Kreises Moers und in der Gemeinde Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 8038.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 14 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck, Wardt, Birten und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggeseze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1906.

L. S.

Nr. 8039.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 40 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Neu-Louisendorf und Alt-Calcar, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberberg-

amtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. Juli 1906. Nr. 8040.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 12. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 42 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Betten, Winnelendorf und Capellen, im Kreise Gelbern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. Juli 1906. Nr. 7676.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 19. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein in Düsseldorf unter dem

Namen Niederrhein 44 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck, Wardt, Birten und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 27. Juli 1906. Nr. 8041.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. März 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 48 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbeck und Wardt des Kreises Moers und in der Gemeinde Uedemerbruch, im Kreise Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 26. Juli 1906. Nr. 8042.

L. S.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

945. 1040. Auf Antrag der Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung hier selbst vom 19. Juli 1906 als zu der Erweiterung der Bahnhofsanlage in Schaberg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Solingen belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	6	15	3	994/332	Friedrich Wilhelm Ortman	Solingen
2	1	51	3	993/332	derselbe	
3	5	90	3	997/331	Ackerer und Wirt Karl Reinhard Blasberg	Schaberg

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 16. August 1906**, nachmittags 2½ Uhr, auf dem Bahnhofs Schaberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 6. August 1906.

A. Nr. 170.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l d a, Regierungs-Kat.

946. 1021. **Bekanntmachung**

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 27. August und 11. September 1906 zu folgenden Zeiten statt:

August	27.	von 7 ¹ / ₂ Uhr vorm.	bis 12 ¹ / ₂ Uhr nachm.
"	28.	" 2 " nachm.	" 7 " "
"	29.	" 3 " "	" 7 " "
"	30.	" 6 " vorm.	" 10 " vorm.
Septbr.	4.	" 3 " nachm.	" 8 " nachm.
"	5.	" 4 " "	" 8 " "
"	6.	" 6 " vorm.	" 11 " vorm.
"	7.	" 6 " "	" 11 ¹ / ₂ " "
"	10.	" 1 " nachm.	" 6 " nachm.
"	11.	" 2 " "	" 7 " "

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 10.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält, und eine halbe Stunde vor Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Wert halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufge-

fährten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 6. und 7. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines Hohen Senats vom 25. April mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierender Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 27. Juni 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Personal-Nachrichten.

947. 1016. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten Fabrikbesitzer Ernst Volkmann in Kettwig v. d. Br. den Roten Adlerorden 4. Klasse, dem Apotheker Hermann Tiefeld in Mülheim-Ruhr den Königl. Kronenorden 4. Klasse, dem Plagmeister Johann Bohres, dem Former Valentin Nausch, beide in Duisburg, dem Betriebsleiter Josef Kastert in Düsseldorf, dem Fabrikmeister August Halsmann in Oberfeld, dem Wertmeister Richard Schulten, dem Fabrikarbeiter Friedrich Grünwald, beide ebendaselbst, dem Bureaudienner Anton Knab, dem Kokillenformer Johann Bollwerk, dem Gießereiarbeiter Johann Matena, sämtlich

in Stertrabe und dem Lagermeister Christian Koch in Düsseldorf, dem Gutsarbeiter und Boten Kasper Zeisen in Kellinghausen, Landkreis Essen, dem Polizeifergeanten Köhmes in Venrad, Kreis Kempen/Rhein und dem Seidenweber Wilhelm Hülstrunk zu Gräfrath, Kreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

948. 1034. Die Wahl des Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Wilhelm Holle, zum Bürgermeister der Stadt Essen für eine zwölfjährige Amtsdauer ist unter Verleihung des Titels „Oberbürgermeister“ am 24. Juli d. Js. Allerhöchst bestätigt worden.

949. 1028. Der Wasserbauinspektor Lefve aus Wesel ist nach Potsdam versetzt worden.

950. 1029. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: den Gutsbesitzer Christian Walter Heje zu Gut Eppinghoven für die Landbürgermeisterei Holzheim im Kreise Neuh, den Land- und Schankwirt Hermann Stünning in Hochemmerich für die Landbürgermeisterei Hochemmerich, den Landwirt Heinrich Dahmen in Bynen für die Landbürgermeisterei Marienbaum und den Rentner Hermann Kriebber in Ginderich für die Landbürgermeisterei Büberich im Kreise Moers.

951. 1017. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereisekretär Peter Demuth in Richrath widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Richrath umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Josef Krohm zum stellvertretenden Landesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

952. 1039. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Duisburg die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Duisburg-Ruhrort II dem Sparkassen-Kassierer Heinrich Bohlmann widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten an den früheren Sparkassen-Assistenten Spidermann ist gleichzeitig widerrufen worden.

953. 1054. Der Stenersekretär Horz ist zum Kreissekretär beim Landratsamt in Düsseldorf ernannt.

954. 1035. Dem Apotheker Paul Scholl aus Düsseldorf ist die Konzession der in Düsseldorf Rößstraße 80 neu errichteten Apotheke erteilt worden.

955. 1055. Dem Krankenwärter Hans Vogel zu Düsseldorf ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

956. 1048. **Veränderungen**
in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Cand. lic. theol. Hein zum evangelischen Pfarrer in Capellen. 2. Predigtamtskandidat Horn zum evangelischen Pfarrer in Laar. 3. Predigtamtskandidat Meyer

zum evangelischen Pfarrer in Heerdt-Obercassel. 4. Predigtamtskandidat Lohmeyer zum evangelischen Pfarrer in Gräfrath. 5. Pfarrer Hunger zum evangelischen Pfarrer in Wesel. 6. Rektor Laaf zum katholischen Pfarrer an Herz-Jesu in Mülheim a. d. Ruhr. 7. Kaplan Kirsch zum Deservitor der ersten Kaplanei an St. Martin in Düsseldorf. 8. Pfarrer Barsch zum katholischen Pfarrer an St. Jacob in Cöln. 9. Kaplanei-Deservitor Klösgen zum katholischen Pfarrer in Hellenthal. 10. Die Ernennung des Pfarrers Wiechers zum katholischen Pfarrer in Düsseldorf-Vollmerswerth ist zurückgenommen.

957. 1026. Ernannt sind: zu Referendaren: die Rechtskandidaten Bonenkamp, Koh, Wehshewald, Waldbausen, Hermans, Schmedding, Tewaag, Stiller, Kochol, Köhler, Cosmann, Siemon, Veineweber, Besta, Schütte, Nolte, Strewe, Schleh, Hiller, Schaller, Hagemann, Schulze-Bbing, Luz, Kold, Roeper, Winter, Schmittbiel, Windhaus, Dunder, Kramberg, Kirchberg, Delius, Drake, Schelte, Kersting, Mumpo, Rudolf Meyer, Vertling, von Hammel, Schmitz, Gerdemann, Wiemers, Richter; zum Oberlandesgerichtsekretär der Amtsgerichtsekretär Probst in Mülheim/Ruhr; zu Amtsgerichtsekretären: die Diätare Neukirch in Recklinghausen, Hesse in Siegen, Overkott aus Siegen in Lichtenau und Stadelbeck aus Herford in Essen, der Gerichtsvollzieher Bergerhoff in Dortmund und die Amtsgerichtsassistenten Kleine-Benne in Duisburg-Ruhrort und Flügger in Mülheim/Ruhr; zu Amtsgerichtsassistenten: die diktatorischen Gerichtsschreibergehilfen Ruthe in Halpe, Lohmann aus Hörbe in Duisburg-Ruhrort und Furd aus Bottrop in Dortmund; zum Landgerichtsassistenten der Gerichtsvollzieher Mennecke aus Hamm bei dem Landgerichte in Hagen; zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Häffener in Raumburg a./S. bei dem Landgericht in Viefelsfeld.

Versetzt sind: a) der Amtsgerichtsekretär Zerich in Essen an das Landgericht in Münster; b) der Gerichtsvollzieher Popitz in Lobejün an das Amtsgericht in Witten. Dem Gerichtsreferendar Horn ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Landgerichtsekretär Viefelsfeld in Essen ist gestorben. 958. 1047. Dem Spezialkommissar, Regierungsrat Dr. Fahrenhorst, früher zu Dortmund, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juli d. Js. erteilt.

Der Spezialkommissar, Regierungsrat Beseler, früher zu Deynhausen ist zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schulz ist zum 26. Juli d. Js. von Münster nach Hörter versetzt zur Beschäftigung bei der Spezialkommission daselbst.

Folgende Landmesser sind zum 1. Juli ex. versetzt: Steffen von Soest nach Essen, Drinkuth von Essen nach Lippstadt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 185, 186, 187, 188, 189 und 190.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.